Die Pfarrwahlbulle Papst Julius' II.

Autor(en): **Frei, Joseph**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **89 (1934)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-118051

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Pfarrwahlbulle Papst Julius' II.*

Von Joseph Frei.

Es war im Zeitalter der päpstlichen Provisionen und der pfründenhungrigen Curtisanen der herrschenden Uebung entsprechend und zugleich ein Gebot staatspolitischer Klugheit, daß die Eidgenossen ihre im Laufe der Jahre erworbenen Pfarrwahlrechte sich wie von den höchsten weltlichen [1] so von den höchsten geistlichen Instanzen bestätigen ließen. Letzteres entsprach zugleich ihrer kirchlichen Gesinnung. Die Auffassung, als ob dies schon durch die sogen. Vereinigungen mit den Bischöfen von Konstanz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und durch die Bündnisse mit den Päpsten des ausgehenden Mittelalters geschehen sei, dürfte indes den historischen Tatsachen nicht ganz konform sein. Es enthalten weder die einen noch die andern eine Bestätigung der innerschweizerischen Pfarrwahlen. Eine derartige Bestätigung durch die kirchliche Autorität ist zum ersten Male im zweiten Dezennium des 16. Jahrhunderts durch Papst Julius II. erfolgt.

I.

Bischöfliche Vereinigungen und päpstliche Bündnisse.

1. Die erste eidgenössische Vereinigung mit einem Bischof von Konstanz schlossen die acht alten Orte am 6. Februar 1469 mit Bischof Hermann von Breitenlandenberg (1466—1474). So wie darin der Bischof sich seine Freiheiten

* Der nachfolgende Aufsatz ist ein Teilkapitel aus einer größern Arbeit über den „Ursprung der Pfarrwahlen in den alten Länderkantonen".

[1] Am 16. November 1487 hat Kaiser Maximilian den Urnern ihre Freiheiten, darunter auch die Kirchensätze (Gfrd. 44, S. 170), und am 25. Sept. 1488 der Stadt Zug das 1433 von Kaiser Sigmund gewährte Recht, die Pfarrkirche zu St. Michael selber zu verleihen, bestätigt.

und sein geistliches Gericht vorbehielt, so haben „wir vorgenanten eitgenossen uns selbs har Inn vorbehalten alle unser fryheitten und altes harkomen und die bünde, so wir vor datum diß briefes mit einander oder yemand mit uns gemachet hand". [2] Den gleichen Passus enthielt die Vereinigung der fünf Länder mit Otto IV. von Waldburg, erwähltem Bischof von Konstanz (1475—1491) vom 12. Januar 1477. [3] In der Vereinigung mit den sechs Orten vom 13. September 1494 ging Bischof Thomas Berlower (1491—1496) die Verpflichtung ein: „Wir sollent und wellent die gemellten Eydtgnossen und die Iren, geistlich und weltlich personen, by Iren guten loblichen alten harkomen lassen beliben und sy witter nit trengen, wie sy dann vornacher von unsern vorfaren, Bischoffen säligen loblicher gedächtnuß, gehalten worden sind". [4] Der Nachfolger auf dem Bischofsstuhle zu Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg (1496—1529), schloß mit den zehn Orten schon im ersten Jahre seiner Regierung, am 20. Dezember 1496, eine neue Vereinigung, ohne daß es ihm an der Tagsatzung zu Luzern gelungen wäre, die vorgenannte Bestimmung über die „alten harkomen" aus dem Vertrage auszumerzen. [5]

Was geht aus dem Wortlaute dieser Vereinigungen hervor? Daß die Bischöfe von Konstanz [6] die Kantone „bei ihrem

(Müller Alois: Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug in Gfrd. 67, S. 80.) Die „ewige Richtung" von 1474 zwischen den Eidgenossen und dem Hause Oesterreich hat den Ersteren alle Lehen in den eroberten Ländern — darunter wurden auch die Kirchenlehen verstanden — endgültig zugesprochen. (Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bd. 2, S. 913 ff.)

[2] Abschiede 2, S. 905.

[3] Absch. 2, S. 925 f.

[4] Absch. 3, Abt 1, 736; Rohrer Franz: Reformbestrebungen der Katholiken in der schweiz. Quart des Bistums Konstanz. 1492—1531. In Gfrd. 33, S. 6.

[5] Rohrer 12.

[6] Eine Vereinigung mit dem ganz gleichen Passus von den „fryheiten und alten harkomen", wie die erwähnten von 1469 und 1477, wurde 1484 von den zehn Orten auch mit dem Bischof von Basel abgeschlossen. (Absch. 3, Abt. 1, 713.)

alten Herkommen geschützt" und ihnen „alle Gewohnheitsrechte ohne Einschränkung bestätigt" haben, wie Eduard Schweizer[7] meint? Mit nichten. Nach dem Wortlaute der zitierten Vertragstexte haben entweder die Eidgenossen sich selbst ihre „fryheiten und altes harkomen" vorbehalten oder der Bischof hat ihnen versprochen, er wolle sie dabei bleiben lassen und sie weiter nicht drängen. Das ist alles. Das ist aber weit entfernt von einer Bestätigung und ist nicht einmal ein formeller Schutz dieser Freiheiten und Herkommen. Es ist nichts weiter als eine bloße Duldung der bestehenden Zustände,[8] ohne irgend eine weitere Verpflichtung darüber hinaus.

Es ist sehr wohl möglich, daß die Eidgenossen mit den „fryheiten" und „harkomen" nebst anderen meist religiösen und geistlichen Bräuchen auch ihre Pfarrwahlen im Auge hatten. Damit aber der bischöfliche Gegenkontrahent dabei behaftet werden könnte, müßte diese Intention dem zweiseitigen Vertragsgeschäfte zugrunde gelegen haben und als solche dem andern Teile bekannt oder doch erkenntlich gewesen sein. Nichts deutet indes hierauf hin. Und selbst wenn dies zuträfe, so wäre der „Vorbehalt" seitens der Eidgenossen oder die Methode des „laisser faire, laisser aller" seitens der Bischöfe noch lange kein direkter Schutz, noch viel weniger eine Bestätigung. Ein konstanzischer Bischof hätte eine solche Bindung in dieser allgemeinen Fassung gar nicht eingehen können. Ihm waren in doppelter Beziehung die Hände gebunden. Einmal war ihm seine Stellung zu den Pfarrwahlen durch die prinzipielle Haltung der konstanzischen Kurie im Jahre 1413 betreff Näfels' vorgezeichnet.[9] Und dann ver-

[7] Schweizer Eduard: Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen. In Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. 24, 1905, 33.

[8] Wie J. G. Mayer hinsichtlich der Bulle Leos X. Schweizer gegenüber feststellt. (Mayer J. G.: Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, Bd. 1, Stans 1903.)

[9] Gegenüber den uncanonischen Aspirationen der Landleute von Glarus bei Stiftung der Kaplanei Näfels i. J. 1413 machte der konstanzische Generalvikar den kirchlichen Standpunkt geltend, wo-

boten jedem Bischof grundsätzliche canonische Erwägungen, sich in ganz allgemeiner und unbestimmter Form auf eine Bestätigung von sog. Freiheiten und Herkommen einzulassen, aus der Erwägung heraus, daß damit leicht die kirchlichen Rechtsamen Schaden leiden könnten. Es bestand die prinzipielle Gefahr, daß unrechtmäßige Zustände „Gewohnheitsrechte" werden konnten.

Es fehlen somit die rechtlichen Voraussetzungen zur Annahme, daß durch die eidgenössisch-konstanzischen Vereinigungen die eingelebten Pfarrwahlen hätten bestätigt werden sollen.

2. Nicht viel besser stellt sich die rechtliche Perspektive für unsere Pfarrwahlen anhand der eidgenössischen Bündnisse mit den Päpsten aus dem gleichen Zeitraume dar. Hiebei fällt weniger jenes mit Papst Sixtus IV. vom 18. Oktober 1479 und 21. Januar 1480 [10] in Betracht, als diejenigen mit dessen Nachfolgern Innozenz, Julius und Leo. In der eidgenössischen Vorlage des Bundesvertrages mit Innozenz VIII. vom 11. Februar 1486 drückten die Eidgenossen die Erwartung aus, daß der Papst „die privilegien, fryheiten,

nach den Stiftern ein bloßes Präsentationsrecht (ius praesentandi), nie aber ein eigentliches Verleihungsrecht (ius conferendi) zukommen könne. (Blumer J. J. und Heer G.: Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, Bd. 3, Nr. 249.)

[10] Absch. 3, Abt. 1, 61 b, 669 ff. Von einer Bestätigung von Freiheiten in diesem Bündnisvertrage, die in der Geschichtsliteratur mitunter herangezogen wird, finden wir in dem hier wiedergegebenen Verbal keine Spur. Die Zusage des Papstes, daß er die Feinde der Eidgenossen nicht unterstützen wolle, noch diejenigen, welche danach trachten, „vobis aut perturbare vel derogare in vestris dominiis, personis, iurisdictionibus, bonis, iuribus, privilegiis aut consuetudinibus hactenus introductis et ab antiquo comparatis ....", oder das Versprechen: „Nos semper paratos habebitis ad omnia quae concernent honorem, pacem, auctoritatem et commoditatem vestram ..." (Absch. 3, Abt. 1, 670 f.) vermögen wir nicht einer Bestätigung gleichzustellen. — Der Wortlaut der eidg. Ausfertigung des Bundesbriefes ist bisher noch nicht bekannt geworden und findet sich in unsern Archiven nicht vor. (Segesser in Absch. 3, Abt. 1, 671; Dierauer Joh.: Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. 2, 263, Anm.)

verlichungen, gnad und gewarsame", welche ihnen Sixtus verliehen habe, bekräftige und ausdehne.[11] Deutlicher kamen die Laienerwartungen in dem lateinischen Verbal des Bündnisvertrages mit Papst Julius II. vom 14. März 1510 in den Worten zum Ausdrucke: der Hl. Vater möge ihnen nicht nur die gratiosa indulta, privilegia sive immunitates bestätigen, welche ihre Vorfahren vom Hl. Stuhle erworben, „verum etiam alia noviora indulta tam in beneficialibus et spiritualibus quam aliis clementer nobis elargiri atque concedere speramus".[12] Ganz ähnlich lautet eine Bestimmung in der Bundesurkunde mit Papst Leo X. vom 9. Dezember 1514 in ihrer lateinischen und deutschen Fassung: Die päpstliche Heiligkeit „will . . . die fryheiten und nachlassungen, durch den heligen stul zu Rom hyevor geben und mitgeteilt, ernüwern, bestätigen und beweren" und nicht gestatten, daß die Eidgenossen in ihren „alt bruch und harkomen" getrübt und beunruhigt werden.[13]

Die in diesen päpstlichen Bündnissen namhaft gemachte Bestätigung von Privilegien und Indulten und Freiheiten betrifft ausdrücklich nur solche Verleihungen, welche zuvor von Päpsten selber den Eidgenossen erteilt worden sind. Das sagen die Vertragstexte klipp und klar.[14] Und die Geschichte sagt uns hiezu, daß das keine Privilegien und Freiheiten sein können, welche gesamthaft allen Eidgenossen erteilt worden sind; denn eine solche generelle Rechtsgewährung ist durch den Hl. Stuhl tatsächlich nie erfolgt. Es kann sich dabei nur um päpstliche

---

[11] Absch. 3, Abt. 1, 720.

[12] Absch. 3, Abt. 2, 1335; Archiv für die schweizer. Reformationsgesch., hgg. v. Schweiz. Piusverein, 3, 1875, 146.

[13] Absch. 3, Abt. 2, 1366, lat. 1373; Archiv des Piusvereins 3, S. 488; von Segesser Ph. A.: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 4, 246, Anm.

[14] Was darüber hinaus z. B. in der Abmachung mit Leo X. über „unser alt bruch und harkomen" gesagt ist, hat die authentische Interpretation im lateinischen päpstlichen Texte selber erhalten, wo der Papst den Eidgenossen die Gewährung ihrer Begehren zusagt, soweit er das tun dürfe — quae condigne liceat sedi apostolicae concedere et observare. (Absch. 1373; Fleischlin Bernhard: Studien und Beiträge zur schweiz. Kirchengeschichte, Bd. 2, 650.)

„Privilegien" handeln, welche allfällig den Orten einzeln verliehen wurden.[15] Historisch ist nun aber erwiesen, daß der Hl. Stuhl vor 1513 keinerlei Privilegien hinsichtlich Pfarrwahlrechte an einen eidgen. Ort verliehen hat.[16] Eine solche päpstliche Verleihung erfolgte erst am Ende des Pontifikates Julius' II., welcher 1513 einige Orte mit Bullen beschenkte, ihre Pfarrwahlgewohnheitsrechte betreffend.

So konnten also in den päpstlichen Bündnissen vor dem Jahre 1513 unter den dort vermerkten Privilegien, Indulten und Freiheiten keine Pfarrwahlrechte verstanden sein. Eine solche Intention könnte erst dem Bündnis der Eidgenossen mit Papst Leo X. von 1514 unterschoben werden.

II.

Julius II. und die Eidgenossen.

Die Quellen belehren uns, daß die Eidgenossen jeweilen die Gelegenheit der päpstlichen Bündnisse dazu ausnützten, um vom Hl. Stuhle nach Möglichkeit neue „Freiheiten" und Privilegien zu erlangen. Man ging nun gegen früher einen Schritt weiter. Während man sich früher mit religiösen Indulten, wie Ablässen und gottesdienstlichen Vorteilen u. dgl., oder mit disziplinarischen Vergünstigungen, wie Erleichterung des Fastengebotes zufrieden gab, fingen mit der Ausbildung der magistralen Autorität in der Eidgenossenschaft die Obrigkeiten an, in die Sphäre des kirchlichen Verfassungs-

[15] Fleischlin Bd. 2, 112.

[16] Die durch Bullen der Päpste Sixus' IV. und Innozenz' VIII. an Zürich, Bern und Luzern verliehenen bezw. bestätigten weitgehenden „Patronats- und Präsentationsrechte" auf Stiftspfründen sind, streng genommen, nicht als Pfarrwahlrechte aufzufassen und auch nie als solche aufgefaßt worden, wiewohl mit je einer dieser Stiftspfründen die Verpflichtung der Pfarrseelsorge verbunden war; die betr. Bullen taten dieser Verbindung entweder gar nicht, oder — an Zürich — in ganz unwesentlicher Andeutung Erwähnung; die Bestellung des Seelsorgerpostens war eine Sache für sich und erfolgte unabhängig von den päpstlichen Bullen. (Verweis auf die nächste Anmerkung.)

rechtes hinüber zu greifen und Forderungen zu erheben, welche eigentliche Kirchenrechtsprivilegien darstellten. Die Städte machten hier den Anfang, und besonders waren es die Päpste Sixtus IV. und Innozenz VIII., welche sich den Begehren willfährig zeigten. [17]

Das Pontifikat Papst Julius' II., angefangen von den Unterhandlungen um ein päpstlich-eidgenössisches Bündnis bis in die letzten Lebenswochen des großen Politikers auf dem Stuhle Petri, war den Bittstellern aus der Eidgenossenschaft an geistlichen „fryheiten" und „nachlassungen" besonders ersprießlich. Die Erklärung dafür gibt uns die Schweizergeschichte, deren, nicht unsere, Aufgabe es ist, die kriegerische Rolle zu schildern, welche die schweizerischen Söldner im Dienste der kirchenstaatlichen und nationalen Politik Julius' II. damals spielten. Der Papst und seine Vertreter warben eindringlich um die Gunst der Eidgenossen und stellten dabei ihren geistlichen Einfluß und ihre kirchliche Machtstellung nicht zurück. [18] Die Folge davon war, daß sie von offiziellen Bittgesuchen aus der Eidgenossenschaft bestürmt wurden;

[17] Hieher gehören die Bullen Sixtus' IV. an Bern vom 10. Mai 1479 betreffend die Stifte Zofingen und Amsoldingen, an Zürich vom 8. Juli 1479 betr. die Stifte Großmünster, Fraumünster und Embrach und an Luzern vom 13. Januar 1480 betr. die Stifte Luzern und Beromünster, sowie die Bulle Innozenz' VIII. an Bern vom 19. Oktober 1484 betr. die Gründung des St. Vinzenzenstiftes. — Ein geistlicher Kirchenhistoriker hat in diesem Zusammenhang von Sixtus IV. das Wort geprägt: der Papst habe aus politischen Rücksichten die kirchlichen Rechte verletzt (Fleischlin, Bd. 2, 506), was m. E. in höherem Maße von Innozenz VIII. in Bezug auf seine Berner Bullen gilt.

[18] Als die ersten Bündnisverhandlungen gescheitert waren, sandte der Papst an die Urner am 6. Januar 1510 ein eigenes Belobigungsbreve, in welchem er ihnen in Aussicht stellte: wie ihre Vorfahren vom Hl. Stuhle viele Gnaden und Privilegien erlangt hätten, so würden auch sie solche, insbesondere unter dem jetzigen Pontifikate, erlangen können. (Wymann Eduard: Das Belobigungsschreiben des Papstes Julius II. an die Urner. Im Histor. Neujahrsblatt von Uri. Jahrg. 19/1913, 50, 57; Lang Caspar: Historisch-Theologischer Grundriß, Bd. 1, Einsiedeln 1692.) Und Bischof Matthäus Schiner, der

die Boten auf der Tagsatzung und die Mitglieder der kantonalen und eidgenössischen Gesandtschaften nach Rom, die schweizerischen Heerführer in den oberitalienischen Kriegszügen und die Einflußreichen der päpstlichen Schweizergarde gehörten zu den Bittstellern und Beauftragten. Wohl flossen die römischen Gnadenbezeugungen nicht spärlich, doch dürfte es schwer halten, unter der großen Zahl von julianischen Bullen und Breven in den römischen und schweizerischen Archiven deren eine ausfindig zu machen, wodurch den kirchlichen Rechtsamen auf leichtfertige Art ein Eintrag oder Abbruch geschah.[19] Das praktische Ergebnis entsprach nicht immer dem Aufwand an Zeit und Mühen und Geld. Auch die Eidgenossen mußten erfahren, daß Julius gleich wie ein wachsamer Beschützer des Patrimonium Petri, so auch ein getreuer Hüter der geistlichen Rechtsame der ihm anvertrauten Kirche war.[20]

---

päpstliche Unterhändler, machte nach Abschluß des Bündnisses den Petenten aus Basel die besten Hoffnungen: man habe jetzt einen Papst, von dem zu erlangen sei, was seit St. Peters Zeiten niemals gewährt worden sei. (Durrer Robert: Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten, Bd. 1, 61, und Ders.: Die Geschenke Papst Julius' II. an die Eidgenossen. In Urner Neujahrsblatt 19/1913, 27.)

[19] Großenteils handelte es sich dabei um Dinge, welche — canonisch gesichtet — ohne oder doch ohne größeren rechtlichen Belang waren, wie Pensionen, Pannergeschenke, Ablässe, Fastenerleichterungen u. ä. Julius II. erwies sich dadurch, daß er disziplinarische Vorschriften erleichterte, deren ursprüngliche Strenge uns heute mit Staunen erfüllt, als moderner, der Zeit voraus eilender Papst.

[20] Nicht nur vertröstete der Papst die Eidgenossen wiederholt und schob die Erfüllung ihrer Suppliken hinaus, er erfüllte dieselben auch nicht alle und nicht in dem gewünschten Umfange. So erging es der gemeinsamen Supplik, welche nach dem mißglückten „Chiasserzug" eine Gesandtschaft im November 1510 in Bologna dem Papste überreichte, dahin gehend, es möchten die Pfarreien und Pfründen von den Kurtisanen befreit und deren Besetzung den Orten auch in den sog. päpstlichen Monaten überlassen werden. Die Petition wurde „gantz abgeschlagen und durchgethan". (Archiv des Piusvereins 3, S. 481; Segesser 4, S. 245.) Ein gleiches Schicksal erfuhr Zürich

III.

Die julianische Bulle.

Julius II. ist der erste Papst, welcher die innerschweizerischen demokratischen Pfarrwahlen zum Gegenstand einer besondern Bulle gemacht und zu ihnen offiziell Stellung bezogen hat. Seine Pfarrwahlbulle wurde an die fünf Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug und an die Stadt Luzern gerichtet [21] bezw. an deren Ammann (Schultheiß), Räte und das ganze Gemeinwesen (Ammanno, bezw. Sculteto, Consulibus et Universitati), wie die Anrede lautet, und zwar an alle diese Orte unter

mit seinen überspannten Ansinnen. Julius II. bestätigte ihm am 20. Dezember 1512 nur die sixtinische Bulle und gewährte darüber hinaus einige Erweiterungen hinsichtlich Residenzpflicht, Verbot der Kumulation, Resignationsordnung an den Zürcher Stiften. (Wirz Caspar: Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116—1623. Bd. 21 der „Quellen zur Schweizer Geschichte" Nr. 282.) Im übrigen aber wurden seine kirchenhoheitlichen Ansprüche als „unloblich und wider die fryheit der kilchen" glatt abgewiesen. (Egli Emil: Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli. In Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. 21/1896, 25 ff.; Rohrer ibid. 4, S. 7.) Es dürfte das jene Serie von Forderungen gewesen sein, welche J. J. Hottinger (Helvetische Kirchengeschichten, 2. Teil, 509 ff.) in extenso bekannt gibt und welche sich als das sog. Waldmannische kirchenpolitische Programm (zu Unrecht Waldmannisches Konkordat genannt — vgl. hierüber Rohrer a. a. O.) kennzeichnen. Auch andere Orte, welche ihre Forderungen zu hoch schraubten, gingen leer aus, so nach Rohrer auch Luzern, was indessen nach dem Folgenden doch nicht — wenigstens nicht ganz — zutreffend sein kann.

[21] Eine Aufzählung aller dieser sechs Adressaten finden wir zum ersten Male und bis heute überhaupt nur bei Wirz (Bullen und Breven, Nr. 301), der in den vatikanischen Archiven (Reg. Vat. Tomus 981, fol. 2, 5, 135 b, 136b, 137, 138) auf die sechs Originalvorlagen dieser Bullen stieß. Sonst findet sich vor- und nachher der Name Luzerns nirgends verzeichnet. Auch nicht bei Segesser, der in seiner „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern" (Bd. 4, S. 245, Anm.) als Empfänger nur die drei Urkantone anführt. Dagegen sind die übrigen fünf Empfänger in der Geschichtsliteratur schon vor

dem gleichen Datum, gleichlautend und in gleicher Ausfertigung. [22]

1. Der Wortlaut.

Vorbemerkung: Der nachfolgenden Wiedergabe des Textes der Juliusbulle sind die drei Originalbullen von Glarus, Zug und Luzern zugrundegelegt, welche mir von den Kantonsarchiven Glarus und Luzern und vom Stadtarchiv Zug in zuvorkommender Weise zur Einsicht überlassen wurden. Zum Vergleiche wurden auch die beiden Lateinabdrücke der Urner und Unterwaldner Urkunde in der urnerischen Gesetzessammlung (Bd. 2, S. 491) und im „Geschichtsfreund" (Bd. 14, S. 267) herangezogen. In Bezug auf Schwyz stütze ich mich auf den Unterwaldner Abdruck im „Geschichtsfreund", bei welchem auch die Schwyzer Urkunde mitberücksichtigt wurde. Der nachstehende Abdruck ist eine wortgetreue Wiedergabe von A bis Z, jedoch in der heute üblichen Orthographie (es steht ae für e, v für u, ii für ij, i für y, dumtaxat für duntaxat, quicumque für quicunque, quatenus für quatinus, opportune für oportune) mit Interpunktionszeichen.

Abkürzungen: U = Uri, S = Schwyz, Uw = Unterwalden, G = Glarus, Z = Zug, L = Luzern.

Der nachfolgende Text ist der genaue Text der Glarner Bulle, mit welcher die fünförtigen Bullen in Vergleich gezogen sind.

„JULIUS episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis Amanno (a), Consulibus et Universitati (b) Oppidi (c) Glaronae (d) Elvetiorum / Constantiensis diocesis Salutem et apostolicam benedictionem. Devotionis vestrae sinceritas et fidelitatis constantia, quas ad nos et Romanam ecclesiam gessistis hactenus et adhuc assidue / geritis, non indigne merentur, ut votis vestris, illis praesertim, per quae consuetudo per vos longo tempore observata conservetur, quantum cum deo possumus favorabi/liter annuamus. Sane pro parte vestra

---

Wirz verschiedentlich erwähnt worden, wenn auch nie in vollständiger Aufzählung. Noch in neuesten Publikationen ist die Aufzählung lückenhaft. Die Juliusbullen sind sämtlich noch im Original vorhanden und in den entsprechenden Kantonsarchiven (in Zug im Stadtarchiv) aufbewahrt, mit anhängendem Bleisiegel an rotgelber Seidenschnur.

[22] Die Abweichungen im Texte sind nur unwesentlicher Natur; es wird darauf in den nachfolgenden Anmerkungen im Einzelnen hingewiesen. Von der paläographischen Seite sehen wir ab.

nobis nuper exhibita petitio continebat, quod vos a tanto tempore, citra cuius contrarii memoria hominum non existit, personas / idoneas ad Praeposituras in Oppido (e) Glaronae, Constantiensis diocesis, provinciae Maguntinae (f), necnon (g) ad parrochiales ecclesias et alia beneficia ecclesiastica cum cura et / sine cura (h) in dominio vestro consistentia, etiam in quibuscumque Mensibus pro tempore vacantia, Ordinario loci seu aliis illorum Collatoribus aut Collatricibus vel patronis nominare / seu praesentare, ac personae, per vos praesentatae seu nominatae huiusmodi, per Ordinarium loci seu Collatores et (i) Collatrices huiusmodi institui consueverunt, fueritisque et estis / in pacifica possessione seu quasi iuris nominandi et praesentandi huiusmodi. Quare pro parte vestrum nobis fuit humiliter supplicatum, ut consuetudini huiusmodi iuris / nominandi seu praesentandi, in cuius pacifica possessione seu quasi esse asseritis, robur apostolicae confirmationis adiicere aliasque in praemissis opportune providere, de beni/gnitate apostolica dignaremur. Nos itaque vos et quemlibet vestrum (k) a quibusvis (l) excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et / poenis, a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati estis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutos / fore censentes huiusmodi, supplicationibus inclinati, consuetudinem iuris nominandi et (m) praesentandi huiusmodi, in cuius pacifica possessione vel (n) quasi esse asseritis (o), auctoritate apostolica tenore / praesentium approbamus et confirmamus. Quocirca dilectis filiis Abbati Monasterii beatae Mariae virginis loci Heremitarum et Praeposito ecclesiae sanctorum Felicis et Regulae Thuricensis dictae / diocesis (p) ac Officiali Constantiensi dictae provinciae (q) per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel Duo (r) aut Unus eorum per se vel alium seu alios vobis (s) in praemissis efficacis / defensionis praesidio (t) assistentes faciant auctoritate nostra vos consuetudinem huiusmodi pacifice potiri (u) et gaudere, non permittentes vos desuper per quoscumque (v) quomodoli/bet indebite (w) moles-

tari. Contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Non obstantibus Constitutionibus et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscumque. / Aut si aliquibus communiter vel divisim ab apostolica sit sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac / de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis, approbationis, confirmationis et mandati infringere vel ei / ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum. / Datum Romae apud Sanctum petrum Anno Incarnationis dominicae Millesimoquingentesimoduodecimo Sexto Idus Januarium (x) Pontificatus nostri Anno Decimo." / (y)

Anmerkungen:

(a) L: = Sculteto.

(b) Universitas = Gemeinwesen wird in den Quellen bald für die einzelne politische Gemeinde, bald für zwei oder mehrere Gemeinden zusammen oder auch für das gesamte kantonale Gemeinwesen gebraucht. Im ältesten Bundesbriefe von 1291 heißt der Ort Schwyz „universitas vallis de Switz". (von Ah J. J.: Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen, 11.) So lautete auch die Bezeichnung mehrerer eidg. Orte auf ihren ältesten Siegeln (S UNIVERSITATIS IN SWITES und S UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANNES 1291, S. UNIVERSITATIS CIVIUM LUCERNENSIUM 1314, S. UNIVERSITATIS DE ZUGE 1352 — von Ah 11, 31, 59). 1261 heißen die Parrochiani von Stans und Buochs zusammen eine Universitas (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 3, S. 48, und Zeitschrift f. schw. Gesch. 10, 1930, S. 462, Anm. 125). 1282 nannten sich die Kirchgenossen der Landeskirche Glarus „universitas hominum totius vallis Claronae" (Blumer J. J.: Urkundensammlung Glarus, Bd. 1, Nr. 26). In den Akten der Avignoner Päpste figurieren die eidg. Orte meist als Universitas (Rieder Karl: Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, 517—1496, Bd. 3 (1384—1436). Ein solches Aktenstück erwähnte aber 1318 auch „Swize, Stayna, Muotetal et Arta, vallium villarum Universitates". Hier ist nach Martin Reichlin (Die schwyzerische Oberallmende bis zum Aus-

gang des 15. Jahrhunderts, 117, 119) Universitas für Kirchspielgemeinde zu nehmen.

Die Bulle Julius' II. wendet sich an die Universitas in ihrem umfassendsten Sinne. War diese Gesamtheit auch nicht Trägerin der in der Bulle aufgeführten Pfarrwahlrechte, so war sie doch die Zusammenfassung der berechtigten Einzelgemeinden, welche, jede in ihrem Rayon, Träger der erwähnten consuetudo iuris nominandi et praesentandi waren.

(c) Uw: Cantonis Underwalden. „Oppidum" wie „Universitas" lassen durchblicken, wie man sich in der römischen Kanzlei einen Schweizer Kanton vorgestellt hat.

(d) Bezw. Uraniae, Swytz, Underwalden, Zug, Lucernensis.

(e) L: — in oppidis Lucernensi et Münster („Mijnster"). „Praeposituras" kann nur auf Luzern Bezug haben, da in den andern fünf Kantonen keine geistlichen Stifter mit Propstwürden waren.

(f) Das Bistum Konstanz gehörte zum Metropolitanverbande von Mainz.

(g) Uw: Hier fehlt der Passus „ad Praepositurasnecnon".

(h) S: „a u t sine cura". Uw: Hier fehlt „cum cura et sine cura".

(i) U, S, Uw, Z, L: aut.

(k) Z: vestrum quemlibet.

(l) U: quibuscumque.

(m) U, S, Uw, Z, L: seu.

(n) wie (m).

(o) Uw (S): asseritis, ut praefertur.

(p) Uw (S): „Quocirca venerabili fratri nostro Episcopo Cavallurensi et dilectis filiis Praeposito ecclesiae Thuricensis Constantiensis diocesis..." W i r z hat aus den vatikanischen Vorlagen für Schwyz und Unterwalden „Cavallicensi" (statt „Cavallurensi") herausgelesen und vermutet, daß dafür wohl „Constantiensi" stehen sollte. (Bullen und Breven, 286 f.)

(q) U: eiusdem. Z: provinciae praedictae. Uw: (S): „dictae provinciae" fehlt.

(r) Sonst: duo (mit Minuskel).

(s) Uw: „vobis" tacet.

(t) L: in praemissis praesidio efficacis defensionis.

(u) S: frui.

(v) Uw: vos per quoscumque desuper.

(w) U: „indebite" tacet.

(x) Die in den eingesehenen Originalbullen von G, Z und L stehende Wortendung ist deutlich die gebräuchliche Abkürzung für „rum" (seltener „rium"): das runde r mit einem schrägen Kürzungsstrich (S t e f f e n s: Lateinische Paläographie, 2. Aufl.,

Text XXXIX), weshalb wir uns der in den bisherigen Abdrücken angewendeten Form „Januarii" nicht anschließen können; ii wird nie gekürzt, auch am Ende eines Wortes nicht, sondern ist in den drei Bullen und auch allgemein immer ausgeschrieben.

(y) Den Formalabschluß der Bulle von G (und ebenso derjenigen von Z und L) bilden folgende Unterschriften und Kanzleivermerke:

(unmittelbar nach dem Texte links:) Gratis de mandato S. D. N. PP. (sancti domini nostri papae) P. Delius,
(mitte) Octavius de Cesis,
(rechts) Balthasar Tuerdus,
(unter dem Bug links) S. Gratianis,
S. D. Cirichellis,
(unter dem Bug rechts) S. Gratianis,
(auf dem Bug rechts sichtbar) P. Cotini.

2. Bisherige Publikationen.

Die Bulle ist, soweit wir das Feld zu überblicken vermögen, im ausgehenden 17. Jahrhundert zum ersten Male historiographisch zu Ehren gezogen worden. Dekan Lang in Frauenfeld hat in seinem 1692 in Einsiedeln gedruckten „Historisch-theologischen Grundriß" aus dem Urner und Unterwaldner Exemplar Auszüge in Uebersetzung gebracht (1, 759 f., 849 f.). Fast hundert Jahre später ist die Urner Bulle im „Schweitzerischen Museum" (2. Jg., 1. Quartal, 28 ff.) in ihrem größern Teile in deutscher Uebersetzung erschienen. Noch mehr Ehre wurde im 19. Jahrhundert der Unterwaldner Bulle zuteil, indem 1827 in Joseph Businger s „Geschichten des Volkes von Unterwalden" (1, 460 ff.) eine ausführliche Uebersetzung derselben und 1858 sogar der vollständige lateinische Urtext im „Geschichtsfreund der fünf Orte" (14, S. 267 ff.) erschien. In neuerer Zeit waren es wieder zuerst die bereits abgedruckten Bullen an Uri und Unterwalden, welche erneut publiziert wurden; die erstere wurde 1901 in lateinischer und deutscher Fassung der urnerischen Gesetzessammlung (2, S. 419 ff.) eingegliedert, die letztere

1902 von Caspar Wirz in seinem Quellenwerk „Bullen und Breven aus italienischen Archiven" aus der vatikanischen Vorlage zur Hälfte wiedergegeben. 1926 ist ein (nicht ganz fehlerfreier) Originalabdruck der Zuger Bulle in der „Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte" (20, S. 311 ff.) hinzugekommen. Hingegen war den Bullen von Schwyz, Glarus und Luzern (von der kurzen Wiedergabe vereinzelter Stellen abgesehen) ein gleiches Schicksal nicht beschieden.

3. Falsche und richtige Datierung.

Das Datum der Bulle „Anno incarnationis dominicae millesimo quingentesimo duodecimo, sexto idus Januarium, pontificatus nostri anno decimo" hat in der Geschichtsliteratur die allerverschiedenste Auslegung erfahren: 8. Januar 1512,[23] 9. Januar 1512,[24] 27. Dezember 1512,[25] oder kurzhin 1512,[26] ferner 8. Januar 1513,[27]

[23] C. Lang, Grundriß 1, S. 760, 850; Gfrd. 14, S. 267 und nach ihm Nüscheler Arnold: Die Gotteshäuser der Schweiz, in Gfrd. Bd. 47, S. 172; Landolt, P. Justus: Die Geschichte der Kirchgemeinde Lachen, in Gfrd. 31/1876, S. 48 (betr. Glarus); Schweizer in Zeitschr. f. schw. Recht N. F. 24, 9, 33; Mayer J. G.: Das Gemeindepatronat in den Urkantonen, in „Schweizerische Rundschau" 6, 1905—06, S. 66.

[24] Meyer Wilhelm (Der Chronist Werner Steiner, in Gfrd. 65, S. 81) nach dem Regestenbuch auf der Bürgerkanzlei Zug und nach ihm Al. Müller in Gfrd. 67, S. 112, und Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 20, S. 311.

[25] J. G. Mayer, Konzil 2, S. 91, und Archiv für kath. Kirchenrecht 84, 1904, S. 481; Seeholzer Heinrich: Staat und römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz, 172. Diese Datierung wird dann verständlich, wenn wir annehmen, daß Prof. Mayer bei der Einsicht in die Glarner Bulle die abgekürzte Bezeichnung „Id" mit der durch das I rückwärts gezogenen d-Schleife mit dem „us"-Abkürzungszeichen darüber für ein K (Kalendae) angeschaut hat.

[26] In „Schweitzerisches Museum" 1784, 2. Jahrgang, 1. Quartal, 28; Blumer J. J.: Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, Bd. 1, 368, betr. Unterwalden und Glarus, u. a.,

12. Januar 1513,[28] und endlich wurde die Pfarrwahlbulle an Zug von einigen Autoren,[29] mit oder ohne Verbindung mit dem Namen Julius' II., in das Jahr 1516 verlegt, also in die Pontifikatszeit seines Nachfolgers Papst Leos X.

Das richtige Datum ist der 8. Januar 1513, wenn wir in Betracht ziehen:

1. daß in der päpstlichen Kanzlei unter Julius II. der sog. Calculus Florentinus oder der Annunziationsstil gebräuchlich war, wonach das Jahr mit dem 25. März nach unserm Jahresanfang begann, daß also das Jahr 1512 der päpstlichen Kanzlei den Zeitraum vom 25. März 1512 bis 24. März 1513 umfaßte und der päpstliche Januar 1512 nach unserer Rechnung den Januar 1513 bedeutet;[30]

2. daß zur Berechnung der Iden im Januar vom 13. Monatstag so viele Tage, wie angegeben (sexto = 6), abgezählt werden, wobei der Anfangstag mitgerechnet wird; der sextus Idus Jan. ist dann gleich dem 8. Januar.

3. daß das Pontifikatsjahr mit dem Tage der Papstkrönung begann. Nun wurde Julius II. am 19. November 1503 gekrönt, sodaß sein erstes „annus pontificatus" bis 18. November 1504 und das zehnte vom 19. November 1512 bis 18. November 1513 ging.

---

neuestens noch Hist.-biogr. Lexikon 4, Art. „Kollatur und Patronat".

[27] Zuerst Vogel, P. Adalbert: Barnabas Bürki, in Gfrd. 30, S. 16, dann Nüscheler in Gfrd. 45, S. 300; Urner Landbuch 2, S. 491; Wirz, Bullen, S. 286; Wymann Ed. in Urner Neujahrsblatt 19, S. 51.

[28] P. J. Landolt in Gfrd. 31, S. 48, betr. Unterwalden.

[29] Stadlin: Die Geschichten der Stadtgemeinde Zug, Topographie, 1/4, 339, Anm. 185, und unter Bezugnahme auf ihn Renaud Achill: Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Zug, 26; Blumer, a. a. O. 1, 368; Attenhofer Karl: Rechtsgutachten für die löbl. Kirchgemeinde Cham-Hünenberg, in Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 27/1872, S. 61.

[30] Grotefend H.: Taschenbuch der Zeitrechnung. 3. Aufl., 1910, Hannover und Leipzig, 13 f., 16 f.

4. Die Datierung auf 1513 geht auch historisch aus der Tatsache hervor, daß die eidgenössischen Gesandten im Dezember 1512 erneut beim Papste auf die Erledigung ihrer Suppliken drängten und noch nach Weihnachten aus Rom in die Heimat zurückkehrten, ohne daß dieselben erledigt gewesen wären. [31]

4. Die rechtliche Bedeutung der Juliusbulle.

Wie über die Datierung, so gehen über den rechtlichen Gehalt der Bulle die Auffassungen der Autoren, welche sich mit dem Gegenstand befaßt haben, auseinander. Es ist darüber neben viel Richtigem auch manches Unrichtige geschrieben worden. Während die einen, der Wirklichkeit entsprechend, von einer Bestätigung bestehender Gewohnheiten schreiben, kommen andere [32] dazu, die Bulle als eine Gewährung und Verleihung von Rechten zu charakterisieren und die Sache so darzustellen, als ob der Papst den sechs Kantonen kraft seiner apostolischen Autorität kirchliche Rechte übertragen habe, die sie bisher nicht besassen.

a) Die für uns in vorwürfiger Sache relevanten Sätze aus der julianischen Bulle sind diese:

„Ihr macht geltend, daß Ihr seit unvordenklicher Zeit auf die in Eurem Gebiete gelegenen Propsteien, Pfarrkirchen

---

[31] Durrer, Schweizergarde 166 f. Zu diesen Suppliken muß neben den besonderen Begehren von Zürich und Bern das Gesuch der sechs Orte um die Bestätigung der Wahlrechte auf die geistlichen Pfründen gehört haben. Die sechs Orte scheinen die frühere, vom Papste abgewiesene gemeinsame Supplik der Eidgenossen um Abstellung der Curtisanen und Gewährung der päpstlichen Monate (oben S. 172, Anm. 20) in etwas veränderter Form wieder aufgenommen zu haben.

[32] Dahin gehören: Businger Alois: Der Kanton Unterwalden. 6. Heft der „Gemälde der Schweiz", 111; G. Heer: Glarn. Jahrbuch 37, 22; Hist.-biogr. Lexikon 4, a. a. O.; P. Landolt in Gfrd. 31, S. 48; J. G. Mayer: Konzil 2, S. 91, und Archiv f. kath. Kirchenrecht 84, S. 481; Seeholzer, 172 f.; Stadlin a. a. O. 339.

und anderen geistlichen Pfründen mit und ohne Seelsorge, gleichviel in was für Monaten sie jeweils erledigt werden, dem zuständigen Bischof oder den anderen betreffenden Collatoren und Collatorinnen oder Patronen taugliche Personen zu nominieren oder zu präsentieren gewohnt seid und daß die dermaßen von Euch präsentierten oder nominierten Personen durch den Bischof oder durch die Collatoren oder Collatorinnen instituiert zu werden pflegten und daß Ihr im friedlichen Besitze oder Quasibesitze [33] dieses Nominations- und Präsentationsrechtes gewesen seid und noch seid.

„Ihr habt uns nun die Bitte vorgebracht, wir möchten dieser Gewohnheit des Nominations- oder Präsentationsrechtes, in deren friedlichem Besitze oder Quasibesitze Ihr zu sein vorgebt, die Kraft der apostolischen Bestätigung verleihen.

„Wir bestätigen und bekräftigen daher durch apostolische Gewalt die Gewohnheit dieses Nominations- und Präsentationsrechtes, in dessen friedlichem Besitze oder Quasibesitze Ihr zu sein vorgebt."

Das ist die Quintessenz des päpstlichen Dokumentes, das in den vier Jahrhunderten seit seinem Erlasse viel

[33] „In pacifica possessione seu quasi..." sagt die Bulle. Durch die Beifügung „seu quasi" soll nicht etwa der angebliche Besitzstand in Zweifel gezogen werden, es soll nicht etwa den Sinn haben: in dessen Besitz oder doch gleichsam in dessen Besitz ihr zu sein vorgebt. Dem Wörtchen „quasi" kommt vielmehr juristische Bedeutung zu. Es soll dem Begriff der „possessio" derjenige der „quasi-possessio", dem Sachbesitz der Rechtsbesitz gegenübergestellt werden. Es leuchtet ein, daß die Behörden und Gemeinden die abstrakten Wahlrechte nicht in ihrer tatsächlichen Gewalt hatten, sondern daran nur Rechtsbesitz haben konnten. Die Bemerkung „seu quasi" kommt einer Anmerkung oder Verbesserung des Textes gleich, der damit juristisch schärfer gefaßt wird. (Dernburg H. und Sokolowski P., System des römischen Rechts, 1. Teil, 1911, 318, 292 f. Windscheid Bernhard: Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, 8. Aufl., 662, 655.)

Verständnis und Mißverstehen gefunden, das zu den divergierendsten Meinungen Anlaß gegeben hat und das für kirchliche und unkirchliche Aktionen gleicherweise als Kronzeuge zitiert wurde.

b) Der Wortlaut des Textes lautet klar und bestimmt: A p p r o b a m u s et c o n f i r m a m u s consuetudinem iuris nominandi et praesentandi huiusmodi.[34] Die Bulle ist also keine Rechtsverleihung oder Rechtsgewährung, sondern die B e s t ä t i g u n g einer schon bestehenden Rechtsübung. Wenn die Bulle aber kein neues Recht überhaupt setzte, so konnte sie folgerichtig auch kein A u s n a h m e recht vom ius commune setzen; sie war daher und ist auch k e i n P r i v i l e g i u m[35] im rigorosen Sinne des Rechtsbegriffes. Die Feststellung des Rechtscharakters der vielgenannten Bulle ist um so notwendiger, als vielfach die Auffassung vertreten wurde, Papst Julius habe den betreffenden Kantonen das Präsentations- oder Vorschlagsrecht oder das Recht, ihre Geistlichen zu ernennen, „verliehen" oder „zugesprochen" oder ihnen „erlaubt", ihre Pfründen zu besetzen oder ihnen diese Freiheit „gewährt"[36] und ähnlich.

Voraussetzung der Rechtsbestätigung ist der faktische Rechtsbestand. Die Bulle beruft sich auf die Eingabe der Supplikanten, wonach in ihren Kantonen die Geistlichen auf Propsteien,[37] Pfarrkirchen und andere geistliche Pfründen von ihnen gewählt worden seien. Haben diese Geistlichenwahlen durch Laienkollegien (Rat, Gemeinde) wirklich stattgefunden? Die Bejahung dieser Frage kann anhand eines historischen Rückblickes über den Ursprung

[34] Huiusmodi, d. h. in der zuvor angegebenen, d. h. von den Supplikanten geltend gemachten Weise.

[35] S ä g m ü l l e r J. B.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Bd. 1, 136 ff.; W i n d s c h e i d 105.

[36] Die Belege s. oben S. 181, Anm. 32.

[37] Betrifft nur Luzern, dessen Obrigkeit auf die Stifte St. Leodegar in der Stadt und St. Michael in Beromünster das Patronatsrecht besaß.

der Pfarrwahlen in den alten Länderkantonen nicht zweifelhaft sein. In den Länderkantonen (und auch in Luzern) haben damals in Wirklichkeit Obrigkeit und Gemeinden Pfarrwahlrechte ausgeübt.

Wir wissen, daß in Uri auf die sämtlichen Curatkirchen die Gemeinden das Wahlrecht zuhanden entweder der Aebtissin zu Zürich (auf die Mutterkirchen) oder zuhanden der entsprechenden Mutterkirchherren (auf die Filialkirchen) gehabt haben. Im alten Lande Schwyz besaßen Landammann und Rat im Jahre 1513 auf alle Kirchen und auch auf gewöhnliche Pfründen das Patronatsrecht und die Gemeinden auf die Seelsorgepfründen und auch auf niedere Pfründen das Wahlrecht; das Patronatsrecht kam der Obrigkeit auch auf die Pfarrkirchen Wangen und Nuolen in der March zu. Ueberdies bestanden Gemeindewahlrechte an den Kirchen Reichenburg und, mit annähernder Sicherheit, in Wangen und Altendorf. Im Kanton Unterwalden, ob und nid dem Kernwald, hatten sich schon geraume Zeit vor der Juliusbulle die sämtlichen Gemeinden an ihren Kirchen Wahl- oder Vorpräsentationsrechte an den Abtpatron zu Engelberg, bezw. den Propst zu Beromünster gesichert; daneben gab es noch Wahlrechte an Nichtcuratbenefizien. — Glarus wählte mit relativer Sicherheit im Jahre 1506 erstmals seinen Pfarrherrn, und zwar, wie wir annehmen, aus eigenem „Rechte". Es ist nicht ausgeschlossen, daß die kleineren Talgemeinden dem Hauptorte „mit dem guten Beispiele vorangingen", worüber freilich die historischen Beweise fehlen. Doch wissen wir, daß einige, wie Mollis und dessen Filiale Näfels, anno 1513 schon pfarrwahlberechtigt waren, d. h. ihren Seelsorger selber wählten. Was den Ort Zug betrifft, besaß die Stadt seit 1433 das Lehen- oder Patronatsrecht über die Stadtkirche und gelangte im Laufe des 15. Jahrhunderts in den Besitz verschiedener Patronatsrechte über Kirchen im städtischen Untertanenlande. Im äußern Amte wählten Menzingen

und Neuheim, bezw. die Kirchgenossen am Berg, hier sogar in der Eigenschaft der Patronatsherren, ihre Geistlichen. Wie Schultheiß und Rat zu Luzern seit der Eroberung des Aargaus bezw. durch die Freibriefe König und Kaiser Sigmunds in die österreichischen Lehenrechte eingetreten sind und wie sie diese Rechte über zahlreiche Pfarrpfründen in der ehemaligen Herrschaft faktisch ausgeübt haben und wie ihnen durch päpstliche Bullen schon im 15. Jahrhundert ihre kirchlichen Besetzungsrechte an den beiden geistlichen Stiften St. Leodegar zu Luzern und St. Michael in Beromünster auf Stiftspfründen mit und ohne Curatpflicht in aller Form bestätigt wurden, ist z. T. bereits erwähnt worden.

Diese historisch beglaubigten Rechtsverhältnisse * lassen erkennen, daß die Papstbulle vom Frühjahr 1513 eine Bestätigung nicht bloßer theoretischer oder gar fingierter Rechte, sondern wirklich vorhandener Volks- und Magistratsrechte war, in deren Besitz sich Gemeinden und Gnädige Herren befanden und die sie als eingelebte Gewohnheitsrechte auch praktisch ausübten, daß die Bulle also eine auf Rechtstatsachen fundierte Bestätigung war.

Auch ohne daß dies ausdrücklich im Texte vermerkt ist, dürfen wir annehmen, daß dieselben der römischen Kurie bekannt waren und daß die Bulle nicht ausgefertigt wurde, ohne die Angaben der Petenten auf ihre Rechtsunterlage geprüft und sich zuständigen Ortes über deren Sachverhalt unterrichtet zu haben. (Dieser Annahme enthebt uns auch der kanzleiübliche Einschiebsel „ut asseritis" nicht.) [38]

---

* In meiner Arbeit über den „Ursprung der Pfarrwahlen in den alten Länderkantonen" werden die ursprünglichen Pfarrwahlverhältnisse nach Kantonen und Kirchgemeinden eingehend geschildert.

[38] Aus dem Passus „Nos itaque vos a quibusvis excommunicationis ... sententiis ... absolventes et absolutos fore censentes" der Bulle ist nicht etwa darauf zu schließen, daß die Adressaten der Pfarrwahlen wegen im Kirchenbann gewesen seien. Diese Absolutionsformel kehrt in den päpstlichen Bullen oft wieder — in den oben

c) In der Begründung der Bestätigung wird des Nähern erklärt, wie diese Bestätigung gemeint und aufzufassen sei. Die Laien-Rechtsübung muß, um der päpstlichen Bestätigung teilhaftig zu werden, als ius nominandi seu praesentandi zuhanden des Ordinarius loci oder der statt seiner zuständigen Collatoren oder Collatorinnen [39] oder Patrone geschehen und die auf diese Weise präsentierten oder nominierten Geistlichen müssen durch den Ordinarius loci (bezw. die geistlichen Collatoren oder Collatorinnen) instituiert werden. Ohne diesen canonischen Charakter gibt es keine apostolische Confirmation. Darin liegt die eine eminente Bedeutung der Juliusbulle. Auf der einen Seite gab die höchste kirchliche Autorität den schweizerischen Demokraten zu verstehen, daß es auch für sie kein Laien-Pfarrwahlrecht gebe als auf kirchlicher, d. h. patronatsrechtlicher Grundlage. Diese unmißverständliche Erklärung des kirchlichen Oberhauptes ist von um so größerer Wichtigkeit, als es sich nicht um neu entstehende Rechte handelte, sondern um alt eingelebte Volksrechte, deren Entstehung zum Teil schon Menschenalter zurückreichte und in deren Praxis sich im Laufe der Jahre vielleicht schon eine gewisse Vernachlässigung gebildet hatte, die mit den Normen der kirchlichen Gesetzgebung nicht mehr ganz im Einklang stand. Die Papstbulle wies die demokratischen Allüren wieder in die gesetzlichen Schranken und schärfte den kirchlichen Grundsatz erneut ein: Ohne Präsentationspflicht kein Pfarrwahlrecht! Ohne geistliche Institution keine Pfarrwahl!

S. 170 f., Anm. 16 und 17 angeführten sixtinischen fehlt sie freilich — und gehört zum Kurialstil, bezw. zur römischen Kanzleipraxis. Vgl. Santi Franciscus: Praelectiones juris canonici. Lib. I, pag. 27.

[39] Wenn auf eine Pfründe an Stelle des Bischofs eine andere geistliche Persönlichkeit (Abt, Propst, Collations- oder Institutionsrechte besitzt, so hat die Präsentation direkt diesem Collator zu geschehen, damit er die Pfründe verleihe und auf sie instituiere. — (Mayer J. G.: Die Patronatsverhältnisse in der Schweiz. In Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 84, 1904, S. 481.)

Anderseits scheint dieser kirchliche Standpunkt auch den Eidgenossen gar nicht unbekannt, vielmehr als praktische Regel und Landesbrauch von ihnen anerkannt worden zu sein. Wie der Satz „Sane pro parte . . ." andeutet, enthielt schon ihre Supplik an die römische Kurie das offenkundige Eingeständnis, daß ihre Pfarrwahlrechte bloße Nominations- oder Präsentationsrechte waren und daß ihre auf diese Weise gewählten Seelsorger und Pfründner vom Bischof eingesetzt zu werden pflegten. [40]

[40] Den Begriff des ius nominandi kannte das canonische Recht des späten Mittelalters nur für die Besetzung der Bischofsstühle. Nach gemeinem Rechte nominierte darauf das Kapitel. Aus päpstlichem Privileg oder Indult war indes auch ein Nominationsrecht des Staatsoberhauptes möglich: sog. landesherrliches Nominationsrecht. In beiden Fällen kam das Recht zur Nomination effektiv dem patronatlichen Präsentationsrechte gleich. Auf niedere kirchliche Pfründen dagegen fand der Begriff der Nomination keine Anwendung und ist, jedenfalls in unseren die Pfarrwahlen beschlagenden Quellen, damals völlig unbekannt. Im angedeuteten Sinne konnte der Begriff auf die damaligen schweizerischen Pfarrwahlen deshalb keine Anwendung finden, weil seine Voraussetzungen auf diese nicht zutrafen. Es muß daher das „ius nominandi" der julianischen Bulle eine andere als die vorgenannte Bedeutung haben. Welches ist diese Bedeutung?

Im Texte der Bulle kommt das Wort immer zusammen mit „praesentare" vor — „nominare seu praesentare". Damit ist nicht gesagt, daß die beiden Wörter dem Sinne nach identisch sind; ihre äußere Gleichsetzung bedingt nicht die innere Gleichbedeutung. (In der Glarner Ausfertigung steht einmal ausdrücklich „nominare et praesentare".) Eine solche ließe sich historisch nicht rechtfertigen. Denn dann wären nicht alle innerschweizerischen Pfarrwahlen, sondern nur ein Teil derselben vom Papste bestätigt worden. Waren doch nur die einen von ihnen Präsentationsrechte im canonischen Sinne, während ein großer Teil bloße Vorschlags- oder Vorpräsentationsrechte zu Handen der präsentationsberechtigten Patrone waren. Daß Julius II. eine ungleiche Behandlung fern lag, erzeigt schon der Umstand, daß die Bulle gleicherweise an die Berechtigten beider Kategorien erging. (Uri, Nidwalden, z. T. Obwalden, besaßen keine direkten Präsentationsrechte.)

Wenn also eine doppelte Besetzungsberechtigung bestand und der Papst dieselbe in vollem Umfange und ohne Einschränkung be-

d) Angesichts dieser klaren Sach- und Rechtslage ist es unerfindlich, wie aus der Bulle Julius' II. etwas der Kirche Unziemliches und ihren Satzungen Zuwiderlaufendes herausgelesen werden konnte. Wenn wir das auch nicht aus der ersten Zeit nach ihrem Erlasse feststellen können, so wissen wir doch aus späterer Zeit, daß man in das Instrument — bewußt oder unbewußt — Dinge hinein legte, die man wohl gerne darin gesehen hätte, ob sie auch nicht darin standen. Man ging in der Auslegung so weit, daß man daraus ein Absetzungs- und Wiederwahlrecht der Geistlichen ableitete.[41] Eine solche, jeden formellen Anhaltspunktes und jeder materiellen

---

stätigte, indem er sie mit dem Terminus „nominare seu praesentare" bezeichnete, müssen die beiden Verbalausdrücke folgerichtig die beiden damit bestätigten Arten der Pfarrwahlberechtigung wiedergeben. Dann bedeutet nominare, zum Unterschied von praesentare, nicht den Vorschlag an den Bischof oder anderweitigen Collationsberechtigten, sondern den Vorschlag an den zu dieser Präsentation Berechtigten. In concreto wählte oder „nominierte" also die Gemeinde den Seelsorger an das patronatsberechtigte Kloster (bezw. da und dort bei Filialkirchen an den Pfarrer der Mutterkirche), welches seinerseits an den Bischof präsentierte. Die deutschen Urkunden nannten das „antwurten"; die Gemeinde „antwurtete" in solchem Falle an den „Lehensherrn", welcher die Kirchenpfründe „lieh" und den Beliehenen dem Ordinarius loci präsentierte.

In diesem Sinne ist der Ausdruck „nominare" in der Bulle von 1513 ein canonisches Novum und ist erst später von den Canonisten als „terminus technicus" bei der Besetzung der niederen Kirchenämter übernommen und weiter ausgebildet worden. Er ist in der Folge auch in unsere Literatur eingegangen und hat sich hier im Sinne der Juliusbulle ständig eingebürgert. (J. Hergenröther im Archiv f. kath. Kirchenrecht 39, 1878, 193—196, 205, 206. Sägmüller J. B., Lehrbuch 1, 314, 340, 360. Ed. Schweizer in Zeitschr. f. Schw. Recht 1905, 4, u. A.

[41] Gisler Anton: Der Doktor Stadler-Handel, ein Stück Kulturkampf im alten Uri. In Urner Neujahrsblatt 6, 1900, S. 5 (s. nächste Anmerkung). Segesser (4, S. 245): Man nannte das die „Freiheit, die Pfarrer und geistlichen Benefiziaten zu setzen und zu entsetzen". J. G. Mayer (Konzil 2, S. 105). Nach Ed. Schweizer (33) war die Ansicht, als ob die Bulle auch ein Recht zur Absetzung

Begründung entbehrende Interpretation ist z. B. von Uri aus der Mitte des 17. Jahrhunderts aktenmäßig erhoben.[42]

Es kann ja nicht geleugnet werden, daß dieser Abusus in der alten Eidgenossenschaft des ausgehenden Mittelalters, wenigstens in der Theorie, nicht unbekannt war. Wir wissen, daß da und dort ein Absetzungs- oder sog. Abstoßungsrecht sich in die Pfarrwahlabmachungen eingeschlichen hat, im Gegensatz zu den canonischen Bestimmungen. Angenommen, ein solcher Mißbrauch hätte in den demokratischen Ländern um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts in praxi bestanden, so kann doch unmöglich die päpstliche Bestätigungserklärung auch ihn miterfaßt haben. Das von Papst Julius bestätigte Präsentationsrecht mit nachfolgender bischöflicher Institution schloß ja gerade diesen weltlichen Eingriff bestimmt aus: wen die kirchliche Behörde mit ihren geistlichen Machtmitteln in Amt und Pfründe eingesetzt hat, den kann keine andere Instanz, am wenigsten ein Laienkollegium, ohne canonischen Prozeß von Amt und Stelle entfernen. Man müßte aus Text und Inhalt der Bulle gerade Widersinniges herauslesen, wollte man darin die Sanktion einer unkirchlichen Abstoßungspraxis sehen oder dann, wie uns scheint, von lateinischen Sprachkenntnissen und kirchenrechtlichen Grundbegriffen gänzlich unbeschwert an das Studium des päpstlichen Dokumentes herangehen. Eine Bestätigung unkirchlicher Rechtsame lag Julius II. fern. Wie vorsichtig und kirchentreu der doch als Politiker nicht immer ängstliche und rücksichtsvolle Papst zu Werke ge-

---

gebe, in den drei Ländern allgemein verbreitet und kann nur mit der Tatsache erklärt werden, daß „in den Augen der Bevölkerung die Entsetzungsbefugnis die gewöhnliche Kehrseite des Besetzungsrechtes bildete und mit letzterm ipso iure als verknüpft erschien".

[42] Als 1657 der Nuntius gegen die willkürliche Absetzung der Pfarrer von Spiringen und Attinghausen durch den Landrat von Uri Einsprache erhob, berief sich die Behörde darauf, daß sie laut alten Verträgen und Uebereinkommen, sowie einem „Breve Julius' II." die Vollmacht habe, Priester abzusetzen. A. Gisler a. a. O. 5.

gangen ist, das sagen die vielsagenden Worte im ersten Satze seiner Rechtskundgebung: er wolle den Wünschen der Bittsteller entgegenkommen — quantum cum deo possumus, d. h. soweit dies ohne Verletzung des ius divinum im canonischen Rechte geschehen könne.

e) Die Juliusbulle ist eine Bestätigung bisher ausgeübter Rechte. Dann kann sie nicht die Rechtsbegründung bilden für die Besetzung neuer geistlicher Pfründen oder Curatstellen in der Zukunft und nicht eine Garantie in sich schließen für künftige demokratische Pfarreibesetzungen. Ihre Garantie ist rein retrospektiv. Ed. Schweizer dürfte hier das Richtige getroffen haben, wenn er [43] schreibt, daß man der Bulle nur deklarative und keine konstitutive Kraft beilegen dürfe. Zur Erhärtung seiner These führt er an, „daß die Urkantone auch in Zukunft allein die Pfarrwahlrechte beanspruchten, welche sie vorher schon besessen hatten, respektive neue auf Grund selbständiger Rechtstitel erlangten." [44]

In den faktischen Rechtsverhältnissen der Urkantone, Glarus', Zugs und Luzerns brachte die Bulle keine Aenderung. Weder wurden aus den bisherigen bloßen Wahlrechten Patronatsrechte, noch gingen die bis 1513 bei den Klöstern verbliebenen Patronatsrechte nun auf die Obrigkeiten oder auf die Gemeinden über. Lange vor diesem Zeitpunkte (in Schwyz z. B. seit 1433) hatten sich die Demokraten in den Ländern alle auf rechtmäßigem Wege zugänglichen und nützlichen Besetzungsrechte angeeignet und sich die „Succession" auch in die künftigen Tochterkirchen gesichert, ohne darauf zu warten, daß ihnen eine päpstliche Bulle einen mehr oder weniger sichern Rechtstitel dazu in die Hände liefere. Da ja die Bulle nichts anderes bestätigte, als die bisherige Rechtsgewohnheit, so waren die bestehenden Rechte Dritter, der klöster-

[43] Seite 9.

[44] Seite 10.

lichen und privaten Patronatsinhaber, vor jeder Antastung gesichert und von jeder Einmischung ausgenommen.

f) Es erhebt sich die Frage, ob in die generelle Bestätigung der bisherigen Rechtsübung der Pfarrwahlen in der Innerschweiz die Besetzung der in den päpstlichen Monaten erledigten geistlichen Benefizien tale quale einbezogen war und ob eventuell dadurch konstitutives Recht geschaffen worden und damit die Bulle nach dieser Richtung doch als ein Privilegium zu taxieren sei. Der erste Teil der Frage ist unbedingt zu bejahen. Die petitio der Eidgenossen ging auf Bestätigung des bisher geübten Nominations- und Präsentationsrechtes auf die beneficia ecclesiastica „etiam in quibuscumque mensibus pro tempore vacantia". Diese Bestätigung erfolgte in aller Form entsprechend der ergangenen Supplik: „Consuetudinem iuris nominandi et praesentandi huiusmodi.... approbamus et confirmamus". Die Bestätigung der „päpstlichen Monate" stieß demnach auf keine besonderen Schwierigkeiten. Es mag sogar einigermaßen verwundern, wie anscheinend mühelos dieselbe erfolgte, ohne auch nur in der Confirmationsformel ihrer anders als durch das im Texte so beliebte Wörtchen „huiusmodi" Erwähnung zu tun. Das erklärt sich daraus, daß für die Großzahl, und gerade die wichtigeren der in Betracht fallenden Benefizien, die „päpstlichen Monate" schon seit langer Zeit nicht mehr zurecht bestanden oder, seit ihrer „Laisierung", überhaupt nie zurecht bestanden hatten. Der seit dem Konstanzer Konzil einsetzenden kirchlichen Strömung nach Beschränkung des päpstlichen Pfründeneinflusses setzte für unsere Länder das Wiener Konkordat zwischen Papst Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III.[45] 1448 die Krone auf; es fixierte die Berechtigung des Hl. Stuhles endgültig auf die un-

[45] Wortlaut des Wiener Konkordates bei Reiffenstuel, P. F. Anaclet, Ius canonicum universum tom. tertius editio secunda, Bd. 2 (Ingolstadt 1729), 206 ff.

geraden Monate des Jahres — menses papales — und nahm davon die Pfarrbenefizien und diejenigen in Laien- und gemischtem Patronat aus.[46] Unter diese Ausnahmebestimmung fielen sozusagen alle geistlichen Pfründen in den alten Ländern, auf deren Besetzung Obrigkeit und Gemeinden einiges Gewicht legten. Soweit vor dem Wiener Konkordat nach den canonischen Normen noch ein Pfründenrecht der römischen Kurie prinzipiell in Geltung war, ist doch zu sagen, daß sich die Eidgenossen, mindestens seit dem Aufkommen der demokratischen Pfarrwahlen, daran kaum mehr werden gehalten haben; hatten doch die Laienpatronate und Curatbenefizien schon seit Avignon oder doch seit Konstanz immer eine gewisse Ausnahmestellung eingenommen. Die freiheitliche Rechtsübung war zur Regierungszeit Julius' II. längst zum festen Gewohnheitsrecht geworden, soweit sie nicht gesetzliches Recht war, und die opinio iuris seitens des Volkes[47] fehlte ihr dabei nicht. So entbehrt die Bulle Julius' II. auch in Bezug auf die sog. päpstlichen Monate des konstitutiven Charakters, und es beantwortet sich der weitere Teil der hievor gestellten Frage nach der Privilegienqualität von selber im negativen Sinne.

Nach all diesen verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, drängt sich abschließend die Schlußfolgerung auf, daß die reelle Bedeutung der Pfarrwahlbulle Papst Julius' II. vielfach stark übertrieben worden ist. Und doch halten wir dafür, daß ihr, tiefer geschaut, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt, wenn auch nicht als konstitutiver Rechtsakt. Sie ist ein Markstein in der Geschichte des canonischen Rechtes in der Schweiz und

[46] Sägmüllller 1, S. 355; Richter Aem. Ludw., Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts, 5. Aufl. 415; Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl. Art. Concordate, Konstanz, menses papales; Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche, 3. Aufl., Art. „menses papales".

[47] Sägmüller 1, S. 112.

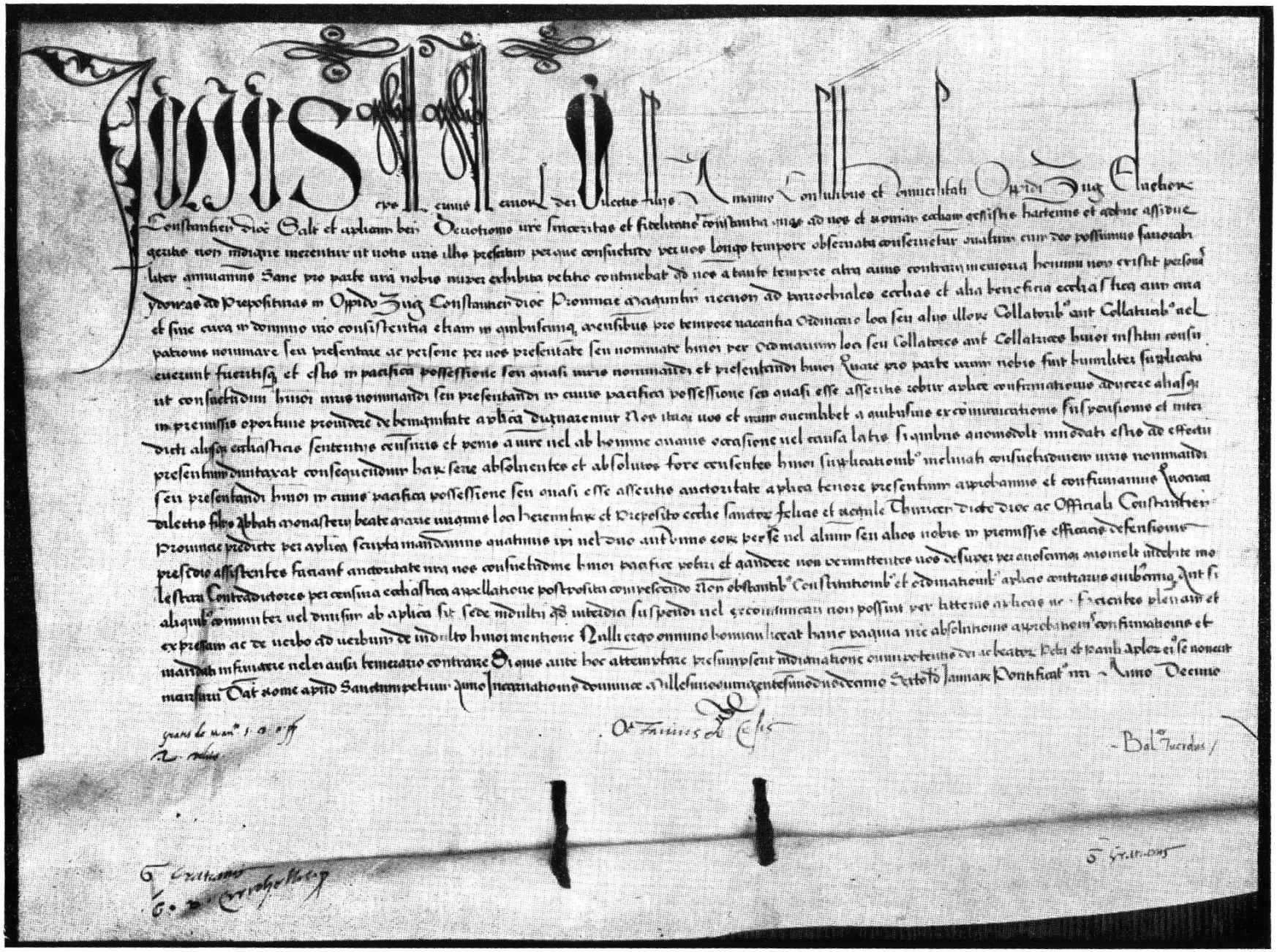

Pfarrwahlbulle Papst Julius' II. 8. I. 1513.

ist eines der großen Ereignisse ihrer mittelalterlichen kirchlichen Rechtsgeschichte. Hat sie auch in den demokratischen Kantonen keinerlei Veränderungen in den Rechtsverhältnissen unmittelbar zur Folge gehabt, so ist sie doch die erste hochoffizielle Anerkennung der Laienbesetzungszustände an den schweizerischen Pfarrkirchen, wie sie sich im Laufe des 15. Jahrhunderts herausgebildet haben. Sie hat keine ungesetzlichen Verhältnisse zu gesetzlichen gemacht, aber sie hat der definitiven Regelung der demokratischen Pfarrwahlen in den alten Ländern ihre oberhoheitliche Sanktion erteilt, wohl in der Erwägung, daß trotz vielleicht mitunter unerfreulichen ersten Anfängen diese Regelung doch auf dem Boden des Rechtes zustandegekommen ist: nirgends ohne bestimmten Rechtstitel. Wenn vielleicht Einige aus kirchlicher Pietät an der in den ersten Anfängen der innerschweizerischen Pfarrwahlen bisweilen etwas forschen Opposition der Eidgenossen gegen geistliche Institute und Korporationen Anstoß nehmen und Andere aus ungenügender Kenntnis der ihnen zugrunde liegenden Rechtstitel in die Rechtmäßigkeit der bestehenden Pfarrwahlverhältnisse Zweifel setzen konnten, so ist dieser subjektiven Rechtsunsicherheit mit der päpstlichen Bulle vom 8. Januar 1513 jede Stütze genommen. Von diesem Zeitpunkte an wußte man, daß die demokratische Errungenschaft der Pfarrwahlen durchaus auf dem Boden des Rechtes stand.